

Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie **zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)**

Ziel der Änderungen ist es, das System des Gasnetzzugangs aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre zu optimieren und auf die geänderten energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte

Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen verpflichtet werden, Transportkunden an allen Ein- und Ausspeisepunkten ihres Netzes Kapazitäten auf untertägiger Basis anzubieten, wie bereits verpflichtend für Kopplungspunkte.¹ Hinsichtlich der Bepreisung finden die bestehenden Regelungen Anwendung. Somit ist auch bei Inanspruchnahme von untertägigen Kapazitäten der Tagespreis zu zahlen. In angemessener Zeit nach der Einführung erfolgt eine Evaluierung, insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Buchungsverhalten und die Fernleitungsnetzentgelte.

Mit der Ausweitung der Pflicht zum Angebot untertägiger Kapazitäten werden kurzfristigere Kapazitätsbuchungen auch an Nichtkopplungspunkten möglich. Das kann u. a. den Kreis der Akteure auf den Flexibilitätsmärkten erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag im Kontext der Energiewende leisten.

Streichung des „first come, first serve-Prinzips“ für Kapazitätszuweisungen

Das Prinzip der Zuweisung von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen („first come, first serve“) soll abgeschafft werden. Damit wird das Zuteilungsverfahren für alle von den Fernleitungsnetzbetreibern angebotenen Ein- und Ausspeisekapazitäten nach einheitlichen Regeln erfolgen und die Zuweisung von Kapazitäten optimiert. Das führt zu einer Vereinfachung des Netzzugangs. Die Allokation von Kapazitäten richtet sich dann einheitlich nach der konkreten Nachfrage. Im bestehenden, uneinheitlichen Zuteilungsverfahren ist bei Netzen, für die Konkurrenzonen gebildet werden, die

¹ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: NC CAM) müssen die Fernleitungsnetzbetreiber untertägige Kapazitäten an Kopplungspunkten anbieten.

gleichzeitige Vermarktung von untertägigen Kapazitäten an Punkten, für die das „first come, first serve-Prinzip“ gilt, und Kopplungspunkten der jeweiligen Konkurrenzzone nicht möglich.

Eine Übergangsvorschrift soll den Marktakteuren ermöglichen, sich auf das geänderte Zuteilungsverfahren an Nichtkopplungspunkten einzustellen.

Ausweislich des NC CAM ist die Zuweisung von Kapazitäten an Kopplungspunkten nach dem „first come, first serve-Prinzip“ ohnehin unzulässig. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV wird daher aus Klarstellungsgründen gestrichen.

Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete

Ergebnisse aus dem laufenden „Marktdialog zur Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete“ der Bundesnetzagentur werden bei der Änderung der GasNZV berücksichtigt.

Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs

Der Netzentwicklungsplan ist das zentrale Planungsinstrument zur Ermittlung des künftig erforderlichen Netzinfrastukturbedarfs. Es wird geprüft, ob § 17 GasNZV entbehrlich ist, mindestens aber ein zeitlicher Gleichlauf zur zweijährigen Erstellung des Netzentwicklungsplans hergestellt wird. Die Regelungen in §§ 38 und 39 GasNZV werden auf den Prozess zur Erstellung des Netzentwicklungsplans abgestimmt.

Sonstiges

Darüber hinaus sind redaktionelle und klarstellende Anpassungen, u. a. wegen des neu in Kraft getretenen, unmittelbar geltenden EU-Rechts wie des NC CAM, geplant.

Weiteres Vorgehen

Auf Basis dieser Eckpunkte soll zunächst die Diskussion mit den Marktakteuren erfolgen. Anschließend ist die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs geplant.